

S. 167 / Nr. 33 Obligationenrecht (d)

BGE 71 II 167

33. Urteil der I. Zivilabteilung vom 12. Juni 1945 i. S. Giger gegen Hildbrand.

Regeste:

Inkassozeession.

Zediert der Gläubiger seine Forderung an einen mit deren Einzug beauftragten Dritten, so ist die Abtretung nicht simuliert, sondern stellt eine gültige fiduziarische Übertragung dar (Erw. 1).

Der Einzugsauftrag ist widerruflich (Erw. 2).

Für die Rückübertragung der Forderung auf den Zedenten ist eine Rückzeession erforderlich (Erw. 3).

Cession à fin d'encaissement.

Lorsque le créancier cède la créance à un tiers en vue de l'encaissement, la cession n'est pas simulée, mais constitue un transfert fiduciaire valable (consid. 1).

Seite: 168

Le mandat d'encaissement est révocable (consid. 2).

La rétrocession est nécessaire pour que le cédant redevienne titulaire de la créance (consid. 3).

Cessione a scopo d'incasso.

Il negozio giuridico del creditore che cede il credito ad un terzo incaricato della riscossione non è da configurarsi come una cessione simulata, ma costituisce un negozio fiduciario valido (consid. 1).

Il mandato d'incasso è revocabile (consid. 2).

Perché il cedente riacquisti il credito è necessaria una retrocessione (consid. 3).

Aus dem Tatbestand:

Der Kläger Giger belangte den Beklagten Hildbrand auf Bezahlung einer Kaufpreisforderung aus einem zwischen den Parteien abgeschlossenen Kaufvertrag. Seine Klage wurde von den kantonalen Instanzen (Amtsgericht Luzern-Land und Obergericht des Kantons Luzern) wegen fehlender Aktivlegitimation abgewiesen, da er die Forderung mit allen Rechten der Inkassogesellschaft «Merkur» abgetreten habe.

Das Bundesgericht heisst die Berufung des Klägers gut und weist die Sache zur materiellen Behandlung an die Vorinstanz zurück.

Aus den Erwägungen:

1.- Der Kläger wendet gegenüber der Einrede der mangelnden Aktivlegitimation zunächst ein, er habe der «Merkur» nur eine jederzeit widerrufliche Inkassovollmacht, nicht aber eine Inkassozeession erteilt. Diese Einrede ist von der Vorinstanz unter Hinweis auf den Wortlaut der schriftlichen Erklärung des Klägers vom 3. Februar 1942 und des Schreibens seines Anwaltes vom 4. Dezember 1942, wo beide Male von einer Abtretung und nicht von einer blossen Vollmacht die Rede ist, verworfen worden.

An sich ist richtig, dass nach Art. 18 Abs. 1 OR bei der Beurteilung eines Vertrages sowohl nach Form als nach Inhalt der übereinstimmende wirkliche Wille beachtlich ist und nicht die unrichtige Bezeichnung oder Ausdrucksweise, die von den Parteien aus Irrtum oder in der Absicht

Seite: 169

gebraucht wurde, die wahre Beschaffenheit des Vertrages zu verdecken. Allein der Kläger hat den Beweis nicht zu erbringen vermocht, dass die Verwendung des Ausdruckes «Abtretung» dem wirklichen Willen der Parteien nicht entsprochen hätte. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Parteien sich nicht entsprechend dem von ihnen gewählten Wortlaut der gebräuchlichen Inkassozeession als Treuhandgeschäft hätten bedienen wollen.

Wenn aber die überschüssende Rechtsmacht des mit dem Inkasso Beauftragten (darin liegend, dass er nicht nur zum Beauftragten, sondern vielmehr zum - fiduziarischen - Rechtsträger gemacht wurde) von den Parteien gewollt war, so kann von einem Scheingeschäft keine Rede sein. Angesichts der Tatsache, dass das Bestätigungsschreiben vom 5. Februar 1942 für die «Merkur» vom heutigen Beklagten als Verwaltungsratspräsidenten unterzeichnet war, sind die Ausführungen des Klägers, wonach die «Merkur» selbst von der Sache nichts gewusst habe und insbesondere die Organe jenes Bestätigungsschreiben nicht zu Gesicht bekommen hätten, unhaltbar.

Liegt aber nicht bloss eine Inkassovollmacht, sondern eine Inkassozeession vor, so ist irrelevant, ob der Kläger seinen Rechtsstandpunkt prozessual rechtzeitig eingenommen hat, und seine diesbezügliche Aktenwidrigkeitsrüge stösst ins Leere.

2.- Wird, wie im vorliegenden Falle, die Inkassozeession nicht zur Sicherung des Zessionars, sondern vielmehr im Interesse des Zedenten vorgenommen, so ist das den Rechtsgrund der Abtretung bildende Grundgeschäft (der Inkassoauftrag) widerruflich. Ist der Widerruf erfolgt, so hat der Zedent

einen Anspruch auf Rückübertragung (vgl. STAUDINGER, Komm. zum BGB, 9. Aufl., II/I, 799 f.; OERTMANN, Recht der Schuldverhältnisse, 5. Aufl., Vorb. zu den §§ 398 ff. BGB, Ziff. 4).

Es ist als bewiesen zu betrachten, dass der Kläger das Inkassomandat widerrufen hat, dagegen ist fraglich, ob eine Rückübertragung in gehöriger Form erfolgt ist.

3.- Als Verfügungsgeschäft gehört die Zession zu den

Seite: 170

Rechtsgeschäften, die die unmittelbare Änderung des Zustandes eines Rechtes bewirken und zwischen den Vertragskontrahenten keinerlei Rechtsbeziehungen hinterlassen. Deshalb kann der Zessionsvertrag nicht etwa gestützt auf Art. 115 OR formlos aufgehoben werden, sondern es bedarf einer eigentlichen Rückzession. Diese muss nach Massgabe des Art. 165 OR in die Form der Schriftlichkeit gekleidet sein (OSER/SCHÖNENBERGER, Komm. zum OR, 2. Aufl., Art. 165 N. 5; BERGMEIER, Die Sicherungszession S. 172, 178; WOLFF, Wesen und Voraussetzungen der Zession S. 47 und 52; VON TUHR /SIEGWART, Allgemeiner Teil des schweiz. OR, 2, 785). Demgegenüber vertritt BECKER (Komm. OR Art. 164 N. 3) die Auffassung, dass es unbillig wäre, wenn der Drittschuldner dem Gläubiger, der keine schriftliche Rückzession besitze, die Aktivlegitimation bestreiten könnte. Allein dieser Hinweis ist in keiner Weise geeignet, die rechtlichen Argumente, gestützt auf die eine Rückzession gefordert werden muss, umzustossen. Überdies ist nicht einzusehen, weshalb in derartigen Fällen generell von einer Unbilligkeit gesprochen werden kann. Es bedeutet keine ungehörige Zumutung, wenn der Gläubiger, der seine Forderung, wäre es auch nur treuhänderisch, abgetreten hat, eine Rückzession an sich erwirken muss, um den Schuldner selbst zu belangen, unter dem selbstverständlichen Vorbehalt der Bestimmungen über den Rechtsmissbrauch.

4.- (Ausführungen darüber, dass eine Rückzession erfolgt ist.)

Vgl. auch Nr. 31, 32, 35. - Voir aussi nos 31, 32, 35